

Budgetvereinbarung

zwischen

der Stadt Ulm
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

und

der AG West e.V.

1. Gegenstand dieser Förderung

ist die Förderung des Vereins AG West e.V. für den Betrieb des Café Canapé. Das Café Canapé wurde im November 2011 eröffnet und wird 2021–2023 von der Stadt Ulm finanziell gefördert. Das Café Canapé ist ein niedrigschwelliges Begegnungsangebot, insbesondere für Menschen aus dem Sozialraum Ulm West.

2. Budgetregeln

2.1 Budgethöhe

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit im jeweiligen Jahr und der Bereitstellung der Haushaltsmittel – für die Jahre 2021 - 2023 einen Zuschuss in Höhe von bis zu maximal

43.600 €

(in Worten: dreiundvierzigtausendsechshundert)

pro Jahr zur Verfügung, sofern der Verein AG West e.V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern die AG West e.V. zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt, oder der Personalstand unter den in Punkt 2.4.3 dieser Vereinbarung festgehaltenen Mindestpersonaleinsatz sinkt. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung des Aufgabenbereiches aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation ebenfalls neu verhandelt werden.

Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor.

Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuschüssen.

2.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der AG West e.V. wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung, sowie deren Qualitätsentwicklung und –sicherung getroffen, die als Anlage (Anlage 2) Bestandteil dieser Budgetvereinbarung ist.

2.3 Dimensionen der Vielfalt

Die AG West e.V. fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht im Canapé Café soweit möglich alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft in seine Angebote und Leistungen mit ein.

2.4 Haushaltsführung und Controlling

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

2.4.1 Wirtschaftsplan

Der Verein erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan) für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

2.4.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen vom 20.01.2001 in der Fassung vom 11.11.2016 ist der Stadtverwaltung zusammen mit einem Jahresbericht ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. eines Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses des Trägers ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins AG West e.V. Einsicht zu nehmen.

2.5 Personal

Es werden Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75% beschäftigt.

Der Verein beschäftigt seine/n Mitarbeiter/-in auf Grundlage des TVöD. Eine Besserstellung gegenüber städtischen Mitarbeitern ist unzulässig. Freiwillige Sozialleistungen orientieren sich am Rahmen der städtischen Regelungen.

2.6 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

2.7 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in zwei Abschlagszahlungen zum 01.01. und 01.07. des Jahres ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 2.4.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

2.8 Erweitertes Führungszeugnis

Die AG West e.V. verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

2.9 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

3. **Kündigung**

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden.
Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. **Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Die Budgetvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2023. Eine Verlängerung wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

5. **Schlussbestimmungen**

Die Anpassung der Vereinbarung obliegt der AG West e.V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Andreas Krämer
Abteilungsleitung SO

Manfred Makowitzki
AG West e.V.